

[Statement]

Österreichs Medienmagazin

2019



Jänner/Februar 2019

Pauschale Betriebsausgaben und Werbungskosten

Nach dem Jahreswechsel müssen sich viele Journalisten wieder einmal ihren Steuererklärungen widmen. Ein zentrales Element dabei sind die Ausgaben, die man von der Steuer absetzen kann. Steuerpflichtiges Einkommen ist, was von den Einkünften nach Abzug der berufsbedingten Ausgaben (und allfälliger Sonderausgaben und außergewöhnlicher Belastungen) unter dem Strich übrigbleibt.

Während bei Freiberuflern steuerlich Betriebsausgaben vorliegen, spricht man bei Angestellten von Werbungskosten. Die

Dokumentation dieser Ausgaben sowie die Aufbewahrung der entsprechenden Belege über die gesetzliche Frist sind für viele eine lästige Verpflichtung. Sowohl für angestellte als auch für selbständige Journalisten sieht das Steuerrecht jedoch optionale Sonderregeln vor, die einem helfen können, den Verwaltungsaufwand auf ein Minimum zu beschränken.

Für Selbstständige bietet sich die Möglichkeit einer pauschalen Ermittlung der Betriebsausgaben ohne Nachweis der einzelnen Rechnungen. Bei Journalisten liegt dieses Pauschale in der Regel bei 12 % der Nettoeinnahmen, jedoch höchstens 26.400 Euro. Dazu können noch Sozialversicherungsbeiträge, Zahlungen an Angestellte und Subunternehmer und ein Gewinnfreibetrag in Höhe von 13 % des Gewinnes (höchstens 3.900 Euro) geltend gemacht werden.

Angestellte Journalisten wiederum können im Rahmen ihrer Arbeitnehmerveranlagung ein Werbungskostenpauschale in Höhe von 7,5 % der steuerpflichtigen Einkünfte geltend machen. Auch hier gibt es mit 3.942 Euro eine betragliche Deckelung.

Insbesondere bei erstmaliger Inanspruchnahme der Werbungskostenpauschale verlangt die Finanzverwaltung regelmäßig eine Bestätigung des Dienstgebers, dass eine journalistische Tätigkeit ausgeübt wird. Sicherheitshalber sollte man sich schon im Vorhinein versichern, dass der Dienstgeber das bestätigen kann, da man ansonsten wieder Rechnungen sammeln müsste.

Vom Finanzministerium nicht als journalistisch anerkannte Tätigkeiten sind beispielsweise Pressereferenten oder Pressesprecher von Unternehmen, auch wenn sie über einen Presseausweis verfügen. Nicht als Journalisten gelten auch Redaktionsmitarbeiter, die grafische oder technische Arbeiten ausführen oder in der Verwaltung mitarbeiten.



März/April 2019

Kinderabsetzbetrag und Unterhaltsabsetzbetrag

Familien werden in Österreich auf verschiedenste Arten gefördert, und es ist nicht immer einfach den Überblick zu bewahren. Durch den Familienbonus Plus werden ab dem Jahr 2019 der Kinderfreibetrag und die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten ersetzt. Dennoch gibt es weiterhin noch viele andere Förderungen und Steuerbegünstigungen im Zusammenhang mit Kindern. Im Folgenden sollen, der Unterhalts- und der Kinderabsetzbetrag dargestellt werden.

Gemeinsam mit der Familienbeihilfe wird der Kinderabsetzbetrag in Höhe von 58,40 Euro pro Kind ausbezahlt. Er muss nicht in einer Einkommensteuererklärung oder Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden und wird daher häufig nicht wahrgenommen. Der Kinderabsetzbetrag steht dem Bezieher der Familienbeihilfe zu. Für Kinder, die sich ständig im Ausland befinden besteht grundsätzlich kein Anspruch (ausgenommen sind nur vorübergehende Auslandsaufenthalte zu Ausbildungszwecken), das gilt allerdings nicht für in Österreich beschäftigte EU/EWR-Bürger und Schweizer. Sie haben neben der Familienbeihilfe auch einen Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag, die beide ab 2019 betragsmäßig an das Preisniveau im jeweiligen Land angepasst werden.

Das Pendant zum Kinderabsetzbetrag für getrenntlebende Elternteile ist der Unterhaltsabsetzbetrag. Dieser steht dem getrenntlebenden Elternteil zu, der nicht mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und der nachweislich seinen gesetzlichen Unterhaltspflichten (Alimente) nachkommt. Der Unterhaltsabsetzbetrag beträgt monatlich 29,20 Euro für das erste, 43,80 Euro für das zweite und 58,40 Euro für jedes weitere Kind.

Voraussetzung ist, dass der getrenntlebende Elternteil für das Kind Familienbeihilfe bezieht. Fällt der Anspruch auf Familienbeihilfe bei volljährigen Kindern weg, entfällt auch der Anspruch auf Unterhaltsabsetzbetrag.

Der Unterhaltsabsetzbetrag muss in der Arbeitnehmerveranlagung oder Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Er kann auch für Kinder im EU/EWR-Raum und in der Schweiz geltend gemacht werden. Für Kinder, die außerhalb dieser Staaten leben, kann anstelle des Absetzbetrages die Hälfte des tatsächlich geleisteten Unterhalts als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden.



Mai/Juni 2019

Die Digitalsteuer – trifft sie nur die Online-Riesen?

Um der zunehmenden Digitalisierung Rechnung zu tragen und Werbeabgaben auch außerhalb des Printmarktes zu erheben, befindet sich derzeit der Entwurf zum neuen Digitalsteuergesetz in Begutachtung.

Ziel der geplanten Gesetzesänderung ist es, Onlinewerbbedienstleister wie Google, Amazon, Facebook oder Apple zu besteuern. Dadurch sollen Werbeeinnahmen der Online-Riesen erfasst werden, die weltweit über 750 Mio. Euro Umsatz machen und in Österreich zumindest 25 Mio. Euro aus

Onlinewerbung lukrieren.

Diese Werbeanbieter sollen in Zukunft, wie bisher nur die klassischen Printmedien, eine Steuer von 5 Prozent der Werbeeinnahmen abführen. Umfasst sind beispielsweise Bannerwerbung oder Suchmaschinenwerbung, wenn sie sich inhaltlich auch an inländische Nutzer richtet und auf einem Gerät mit einer österreichischen IP-Adresse erscheint.

Die Steuer ist Teil einer Initiative, die Wettbewerbsnachteile traditioneller heimischer Unternehmen gegenüber digitalen Vermittlungs- und Händlerplattformen reduzieren soll. So sollen künftig auch Online-Anbieter von Marktplätzen oder Portalen verpflichtet werden, Aufzeichnungen über die Umsätze ihrer User oder Mitglieder an die Behörden zu übermitteln, auch wenn sie selbst nicht Steuerschuldner sind. Plattformen wie AirBnB müssten somit künftig steuerlich relevante Informationen über ihre Vermieter bereitstellen und sollen auch für einen etwaigen Steuerausfall haften, wenn sie ihren Informationspflichten nicht nachkommen und die Vermieter ihre Steuern nicht ordnungsgemäß erklären.

Auch im Online-Versandhandel stehen Neuerungen bevor. Werden derzeit Pakettlieferungen aus Ländern außerhalb der EU erst umsatzsteuerpflichtig, wenn der Warenwert 22 Euro übersteigt, so soll künftig Umsatzsteuer bereits ab dem ersten Cent anfallen und Online-Plattformen, über die solche Umsätze abgewickelt werden, sollen für die Abfuhr der Steuer verantwortlich sein. Schon heuer soll verstärkt der tatsächliche Wert der auffallend vielen Sendungen geprüft werden, deren Wert mit unter 22 Euro angegeben wird.

Von den Neuregelungen zur Anpassung an das digitale Zeitalter werden also nicht nur Konzerne, sondern mittelbar auch kleine Anbieter und Konsumenten betroffen sein.



Juli/August 2019

Steuervorteile für Arbeitnehmer: Jobticket und Verpflegung am Arbeitsplatz

Wie und wann es mit Steuerreform genau weitergeht ist in Anbetracht der aktuellen politischen Situation derzeit ungewiss. Wo Arbeitgeber ihren Mitarbeitern schon jetzt steuerliche Vorteile zukommen lassen können soll hier an zwei Beispielen gezeigt werden.

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern für die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eine Streckenkarte steuer- und sozialversicherungsfrei zur Verfügung stellen. Voraussetzung für die Abgabefreiheit dieses sogenannten Jobtickets ist, dass es zusätzlich zum bestehenden Einkommen gewährt wird und nicht zum Beispiel an Stelle einer zustehenden kollektivvertraglichen Gehaltserhöhung oder dass der bisherige Geldbezug um den Wert des Jobtickets gekürzt wird. Gibt es keine Streckenkarten oder kostet eine Netzkarte nicht mehr als die Streckenkarte, so kann auch eine Netzkarte steuerfrei gewährt werden. In Wien kann ein Arbeitnehmer daher eine Jahreskarte der Wiener Linien steuerfrei zusätzlich zum bisherigen Einkommen erhalten. Die Kosten des Jobtickets sind beim Arbeitgeber Betriebsausgaben und verursachen keine Lohnnebenkosten. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist und von ihm bezahlt wird. Würde dem Arbeitnehmer an Stelle des Jobtickets das Geld für die Streckenkarte ausbezahlt, so wäre das ein steuerpflichtiger Bezug.

Freie oder verbilligte Mahlzeiten, die ein Arbeitgeber seinen Mitarbeitern freiwillig am Arbeitsplatz gewährt, sind lohnsteuerfrei. Werden statt dessen Essens Bons zur Verfügung stellt, die im Betrieb des Arbeitgebers oder in einem nahe gelegenen Gasthaus, das an Arbeitstagen ein Voll Menü anbietet, für ein Essen eingelöst werden können, so sind diese bis zu einem Wert von 4,40 Euro pro Arbeitstag steuerfrei. Übersteigt der Wert der Gutscheine 4,40 Euro, so ist die Differenz ein steuerpflichtiger Bezug. Können Gutscheine nicht nur in Gasthäusern, sondern auch in Supermärkten, Bäckereien, Fleischereien, und ähnlichen Geschäften eingelöst werden, dann sind sie nur bis zu einem Betrag von 1,10 Euro steuerfrei. Soweit die Gutscheine oder freien Mahlzeiten für den Arbeitnehmer nicht steuerpflichtig sind, fallen beim Arbeitgeber keine Lohnnebenkosten an.



September/Oktober 2019

Wer bekommt wieviel Familienbeihilfe?

Anspruch auf Familienbeihilfe haben grundsätzlich Eltern, die mit ihren Kindern in Österreich im gemeinsamen Haushalt leben. Bei nicht haushaltszugehörigen Kindern bekommt die Familienbeihilfe der Elternteil der überwiegend für den Unterhalt aufkommt. Muss das Kind die Unterhaltskosten selbst tragen, etwa ein Student, dann kann es auch selbst die Familienbeihilfe bekommen.

Bei minderjährigen Kindern besteht der Anspruch immer. Bei Volljährigen – bis zum 24. Lebensjahr – muss dafür eine berufliche Ausbildung absolviert werden. Der Familienbeihilfebezug verlängert sich wegen eines Studiums nur, wenn dieses ernsthaft betrieben wird. Ein Studienfortschritt von jährlich mindestens 14 ECTS-Punkten in der Studieneingangsphase und von 16 ECTS-Punkten pro Jahr in den folgenden Studienabschnitten ist dafür notwendig.

Für volljährige Kinder, die den Präsenz- oder Zivildienst, ein Sozialjahr oder einen vergleichbaren Dienst absolvieren, verlängert sich der Anspruch um ein Jahr. Allerdings muss die Ausbildung unmittelbar danach begonnen bzw. fortgesetzt werden.

Die Anspruchshöhe orientiert sich am Alter des Kindes und beträgt zwischen Euro 114,00 und Euro 165,10. Zuschläge gibt es für Geschwister und im September ein sogenanntes „Schulstartgeld“ von EUR 100. Erhöhte Familienbeihilfe steht zu, wenn ein Kind mindestens zu 50 Prozent behindert oder voraussichtlich dauernd außerstande ist, für seinen Lebensunterhalt selbst zu sorgen. Die Familienbeihilfe erhöht sich in diesem Fall um Euro 155,90 monatlich.

Für Kinder in einem anderen EU-/EWR-Land oder in der Schweiz, haben Eltern, die in Österreich leben und arbeiten ebenfalls einen Anspruch auf Familienbeihilfe, der seit 2019 indexiert wird. Die Höhe orientiert sich nun am Preisniveau des Landes, in dem das Kind wohnt. So steht beispielsweise für Kinder in einem osteuropäischen Land weniger, für Kinder, die in einem nordeuropäischen Land wohnen, mehr Geld zu als für Kinder in Österreich.

Gemeinsam mit der Familienbeihilfe wird der Kinderabsetzbetrag ausbezahlt. Er beträgt Euro 58,40 pro Kind und Monat und fällt wie auch der Familienbonus Plus ebenfalls unter die Indexierung. Beantragt wird die Familienbeihilfe beim Wohnsitzfinanzamt.



November/Dezember 2019

Steuerreform 2020 kurz vor der Wahl beschlossen

Der Bruch der Regierungskoalition im Frühjahr bedeutete gleichzeitig auch das Ende der geplanten umfassenden Steuerreform bis 2023. Teile dieses Maßnahmenpaketes wurden jedoch noch von den ehemaligen Regierungsparteien mit Zustimmung von Teilen der ehemaligen Opposition vor der Nationalratswahl beschlossen. Das bringt uns nun dieses Paket:

Aus journalistischer Perspektive relevant ist die Reduktion des Umsatzsteuertarifes auf elektronische Zeitungen und Bücher; dieser wird auf 10 Prozent vermindert und E-Publikationen damit Druckwerken gleichgestellt. Es sei nur so nebenbei erwähnt, dass parallel in Deutschland der Umsatzsteuertarif für E-Books auf 7 % gesenkt wird.

Sehr interessant ist die Erhöhung der Betragsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter auf 800 Euro, statt wie bisher 400 Euro, ab 2020. Bis zu diesem Betrag können Wirtschaftsgüter zur Gänze im Jahr der Anschaffung abgeschrieben werden.

Wie nach Unionsrecht maximal möglich wird die Kleinunternehmergrenze im Bereich der Umsatzsteuer auf 35.000 Euro angehoben. Einkommensteuerseitig wird eine zusätzliche Pauschalierungsmöglichkeit bis zu 35.000 Euro Jahresumsatz eingeführt. Für Journalisten beträgt dieses Betriebsausgabenpauschale 20 Prozent vom Umsatz. Außer Sozialversicherungsbeiträgen können bei Inanspruchnahme der Pauschalierung keine weiteren Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Geringverdiener und Pensionisten werden ab 1. Jänner 2020 durch die Erhöhung der Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen entlastet. Auf den Verkehrsabsetzbetrag von Arbeitnehmern wird es einen Zuschlag von 300 Euro geben, wenn das Einkommen 15.500 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt. Dieser Zuschlag reduziert sich bis zu einem Einkommen von 21.500 Euro auf null. Bei Pensionisten wird der Pensionsabsetzbetrag auf bis zu 200 Euro pro Jahr erhöht. Bezieher kleiner Pensionen, die keine Einkommensteuer zahlen, können künftig maximal 300 Euro, statt wie bisher 110 Euro Negativsteuer erhalten.

Selbständige und Bauern werden einkommensunabhängig durch eine Reduktion der Krankenversicherungsbeiträge um 0,85 Prozentpunkte auf 6,8 Prozent entlastet.

Die bestehende NoVA Formel wird an die neuen CO2 Emissionswerte angepasst.